

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(gültig ab 01. Dezember 2025)

1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Greiner AG und ihren verbundenen Unternehmen („GAG“), sowie NEVEON Holding GmbH („NEVEON“), Greiner Bio-One International GmbH („GBO“) und Greiner Packaging International GmbH („GPI“) sowie deren verbundene Unternehmen (zusammen „GREINER“) und deren Vertragspartnern („Vertragspartner“) hinsichtlich des Einkaufs von beweglichen Sachen („Ware“) und/oder Werk- bzw. Dienstleistungen („Werk“) (zusammen „Liefergegenstand“), ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferanten einkauft. Eine vollständige Auflistung der Gesellschaften von GREINER ist unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.greiner.com/greiner/standorte/greiner-global/>. Alle aktuellen und zukünftigen Bestellungen (darunter sind ebenso aus einem elektronischen System maschinell erzeugte unterschrittslose Lieferabrufe zu verstehen), Annahmen von Angeboten des Vertragspartners und Bestellungen durch GREINER (zusammen „Verträge“), sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge, werden ausschließlich unter der aktuellen Fassung dieser AGB, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Die aktuelle Fassung dieser AGB ist an den nachstehenden Internetadressen einzusehen: GAG (www.greiner.com/agb/), GBO (<https://www.gbo.com/de-at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/>), GPI (<https://www.greiner-gpi.com/de/AGB/>), NEVEON (<https://www.neveon.com/de/agb/>).
- 1.2 Ein Verzicht oder eine Änderung dieser AGB oder eines Vertrages ist nur dann wirksam, wenn diese schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet wurde und sind nur für das jeweilige Geschäft gültig. Das Unterlassen der Durchsetzung einer Bestimmung gilt nicht als Verzicht darauf. Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn GREINER diesen schriftlich zustimmt.
- 1.3 Mit der Annahme eines Angebots durch GREINER oder der Annahme einer Bestellung von GREINER durch den Vertragspartner werden diese AGB angenommen.

2 AUFTRAGSERTEILUNG, ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1 GREINER kann die Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Annahme der Bestellung durch den Vertragspartner widerrufen. GREINER behält sich jedenfall den Widerruf der Bestellung vor, falls es nicht innerhalb von 14 Tagen zu einer Auftragsannahme kommt. Weiters ist GREINER im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Lieferzeiten sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.2 Preise auf Bestellungen von GREINER gelten als vereinbart und verbindlich und dürfen in keiner Weise in nachfolgenden Dokumenten geändert werden. Enthält die Bestellung von GREINER keine Preisangaben oder nur Richtpreise, sind vom Vertragspartner verbindliche Preise in der Annahme der Bestellung zu ergänzen, die allerdings der schriftlichen Zustimmung von GREINER bedürfen.
- 2.3 Wird in der Annahme der Bestellung vom Inhalt der Bestellung von GREINER in irgendeiner Weise abgewichen, so ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und die schriftliche Zustimmung von GREINER einzuholen.
- 2.4 Verträge gelten auch dann, unter Einbeziehung dieser AGB, als wirksam abgeschlossen, wenn der Vertragspartner mit der Lieferung der Bestellung begonnen hat.
- 2.5 Angebote des Vertragspartners erfolgen für GREINER kostenfrei und sind nur als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.6 Der Vertragspartner hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware bzw. hinsichtlich Einzelheiten der Ausführungen genau an die Anfrage von GREINER. Die Preisbildung bei Waren, die nach Gewicht verrechnet werden, richtet sich nach dem Nettogewicht ohne Verpackung bzw. Verpackungshilfsmittel.
- 2.7 Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.8 Bestellungen und mündliche Vereinbarungen, ihre Änderung und Ergänzungen sowie die Änderung des zugrunde liegenden Vertrages einschließlich dieser AGB und der Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch GREINER. Dies gilt auch für allfällige Kündigungen.
- 2.9 Auf sämtlichen, an GREINER gerichteten Schriftstücken gibt der Vertragspartner die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer und all diejenigen Daten an, die GREINER zur näheren Kennzeichnung und eindeutigen Identifizierung der Bestellung verwendet.

- 2.10 Der Vertragspartner ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung durch GREINER.

3 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG

- 3.1 Der Gesamtpreis des Liefergegenstandes („Preis“) ergibt sich aus dem Vertrag. Die Preise sind exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive Eingangsabgaben und alle anderen den Vertragspartner treffenden Steuern und Abgaben – einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Eine von GREINER etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners. Eine Änderung während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Lieferabrufen, ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von GREINER nicht anerkannt.
- 3.2 Folgendes gilt, soweit das Entgelt einer Abzugssteuerpflicht unterliegt: GREINER ist berechtigt, vom Preis die Abzugsteuer in gesetzlich vorgesehener Höhe einzubehalten und diese an das zuständige Finanzamt im Namen und für Rechnung des Vertragspartners abzuführen. Wird GREINER in angemessener Zeit vor Zahlung die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen nachgewiesen, wird die nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Abzugsteuer einbehalten. Der Vertragspartner hat die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung durch Vorlage aller nötigen Dokumente nachzuweisen.
- 3.3 Bei Vermittlungs-/Beratungsleistung sind bereits vor Erbringung der eigentlichen Leistung Reisepasskopien der Vertragspartner und der Geschäftsführer zu übermitteln.
- 3.4 Abgabenrechtliche Veränderungen oder sonstige Änderungen der Verhältnisse berechtigen nicht zu einer nachträglichen Preiserhöhung; insbesondere gehen Schwankungen der Wechselkurse zu Lasten des Vertragspartners. Es steht GREINER frei, nach seiner Wahl zum Wechselkurs des Bestellungstages oder des Fälligkeitstages zu zahlen.
- 3.5 Der Vertragspartner ist erst nach vollständiger Erbringung des Leistungsgegenstands, einschließlich der gegebenenfalls vorgeschriebene oder durch GREINER geforderte Dokumente, und Übernahme durch GREINER berechtigt, unter Bezugnahme auf das abgeschlossene Vertragsverhältnis Rechnungen entsprechend den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen auszustellen. Die Rechnung ist unter Beachtung der Vorgaben in diesem Punkt 3 auszustellen. Rechnungen sind elektronisch per Mail zu übersenden. Die Lieferung bzw. Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Urkunden (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiefbriefe, Prüfnachweise, technische Dokumentation, Bedienungsanleitungen, Erklärungen usw.) zur Verfügung gestellt und übergeben hat. Der Rechnung sind weiters Leistungs- und/oder Stundennachweise beizufügen. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes. Erhält GREINER eine Rechnung, die nicht den Vorgaben dieser AGB oder den geltenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen entspricht, ist GREINER berechtigt, diese Rechnung unbearbeitet zurückzusenden oder abzulehnen – in diesem Fall gilt die Rechnung als nicht übermittelt. Rechnungszweitschriften sind als Duplikation zu kennzeichnen.
- 3.6 Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von GREINER ist auf der Rechnung anzuführen und wird dem Vertragspartner auf Anfrage übermittelt. Auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vertragspartners ist, wenn vorhanden, anzuführen.
- 3.7 Der Vertragspartner haftet für die richtige Anwendung der den jeweiligen Liefervorgang betreffenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen sowie für jegliche, durch unrichtige Angaben des Vertragspartners entstehende Umsatzsteuernachzahlungen im Zuge von Finanzprüfungen.
- 3.8 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, nach Übernahme des Liefergegenstandes oder Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung, je nachdem, welches Datum das spätere ist. Tag der Zahlung ist Tag der Zahlungsanweisung durch GREINER. Die Zahlung selbst wird in dem jeweils der Fälligkeit folgenden Zahllauf durchgeführt. GREINER ist zur Inanspruchnahme des Skontoanspruchs berechtigt, wenn die Zahlung zum Zahllauf, der unmittelbar der Skontofrist folgt, erfolgt. Die Zahlung gilt als fristgerecht, wenn die Zahlung zum Zahllauf, der unmittelbar der Fälligkeitsfrist folgt, durchgeführt wird.
- 3.9 Bei fehlerhafter oder verzögerter Lieferung ist GREINER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar

ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

- 3.10 Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.
- 3.11 Geht die Rechnung später als der Liefergegenstand ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages des Liefergegenstands der Eingangstag der Rechnung maßgebend.
- 3.12 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen von GREINER aufzurechnen. GREINER ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, offene Forderungen an den Vertragspartner gegen eigene Verbindlichkeiten gegenüber diesem zu verrechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Forderungen an Dritte abzutreten.
- 3.13 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Vertragspartner, so hat diese bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.
- 3.14 Jeder verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

4 LIEFERORT UND LIEFERFRIST

- 4.1 **Erfüllungsort** ist der in der Bestellung oder im Vertrag angeführte Lieferort.
- 4.2 Für Lieferungen und Leistungen (zusammen „Lieferungen“) gilt als **Lieferdatum** das Datum der vollständigen und mangelfreien Erbringung des Liefergegenstands durch den Vertragspartner gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 4.3 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine (zusammen „Lieferzeit“) sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des vollständigen und mangelfreien Liefergegenstandes am Lieferort. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltage zu laufen. Wird keine Lieferfrist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern.
- 4.4 Abweichende Lieferzeiten sowie Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch GREINER. GREINER ist berechtigt, Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen, oder Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin abzulehnen und ist berechtigt auch bei teilbaren Lieferungen den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären. Aus einer solchen Lieferung darf GREINER jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungs- und die Skontofrist gemäß den Bestimmungen des Punkt 3 nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu laufen. Sofern der Vertragspartner vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin den Liefergegenstand vollständig erbringen sollte, hat er GREINER allfällige durch die verfrühte Erbringung des Liefergegenstands entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, GREINER, im Falle eines Lieferverzugs, unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzugs schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.6 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche steht es GREINER frei bei Lieferverzug des Liefergegenstands und/oder den dazugehörigen Dokumentationen, die (schuldhaft) von dem Vertragspartner zu vertreten sind, neben der Erfüllung für jede begonnene Woche des Verzuges als Vertragsstrafe 2 % des Preises, insgesamt jedoch höchstens 25 % des Preises gemäß Punkt 3.1 für die Überschreitung der Lieferzeit ohne besonderen Nachweis eines Schadens geltend zu machen.
- 4.7 GREINER behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens vor.

5 LIEFERUNG / VERPACKUNG UND VERSAND

- 5.1 Die Lieferung hat für GREINER fracht- und verpackungskostenfrei an den von GREINER benannten Lieferort zu erfolgen. Der Vertragspartner trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Zölle, Abgaben und Gebühren und stellt GREINER von daraus entstehenden Kosten und Risiken frei. Eine nachträgliche Preisanpassung ist ausgeschlossen. Die Annahme unfreier Sendungen kann GREINER ablehnen. Das gilt uneingeschränkt auch für Gefahrgüter im Sinne des jeweils geltenden Gefahrgutbeförderungsrechts.
- 5.2 Für die Lieferung gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die Incoterms-Klausel DDP „Delivered Duty Paid“ (Nicht-EU) bzw. DAP (EU) Incoterms 2020 geliefert, verzollt an den Lieferort als vereinbart. Lieferort für Lieferungen / Leistungen des Vertragspartners ist der jeweils in der Bestellung bzw. im Vertrag angeführte Bestimmungsort, sofern nicht zwischen den Parteien ein anderer Bestimmungsort vereinbart wurde. Ist auf der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt und auch sonst nicht zwischen den Parteien ein anderer Bestimmungsort

vereinbart, ist die Lieferadresse immer der Geschäftssitz der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft. Bei mehrteiligen Rechtsgeschäften ist zwischen GREINER und dem Vertragspartner stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterms-Klauseln der einzelnen Teilleistungen abzuschließen. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem unterzeichneten Abnahmeprotokoll des aufgestellten und montierten Liefergegenstandes auf GREINER über.

- 5.3 Die Annahme des Liefergegenstands steht unter dem Vorbehalt der Mangelfreiheit hinsichtlich Qualität und Quantität. Die Anwendbarkeit der §§ 377 UGB wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen.
- 5.4 Der Liefergegenstand ist, soweit seine Natur eine **Verpackung** erfordert, zum Schutz gegen Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung sowie zur Vermeidung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern auf Kosten des Vertragspartners sicher zu verpacken, zu kennzeichnen und transportsicher zu verladen. Der Vertragspartner haftet für alle Folgen des Fehlers oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung. Sollte GREINER wegen mangelhafter oder vorschriftswidriger Verpackung, Kennzeichnung und/oder Versendung des Liefergegenstandes von Dritten in Anspruch genommen werden, so hält der Vertragspartner GREINER zur Gänze schad- und klaglos. Auf dem Transport beschädigte Liefergegenstände werden dem Vertragspartner unfrei zurückgegeben, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur obliegt. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Liefergegenstand mit allen anwendbaren geltenden Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen übereinstimmt und den marktüblichen Standards entspricht. Alle Liefergegenstände, die besonderen Produktvorschriften unterliegen, sind einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen
- 5.5 GREINER behält sich vor, die Verpackung an den Vertragspartner zurückzugeben, wobei der Wert GREINER gutgeschrieben wird, wenn die Rückführung für den Vertragspartner kostenfrei erfolgt. Unterlässt der Vertragspartner trotz der Aufforderung von GREINER die Abholung oder Zurücknahme der Verpackung so ist GREINER berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen.
- 5.6 Der Vertragspartner garantiert gemäß § 880a ABGB, dass alle für den Liefergegenstand gegebenenfalls vorgeschriebene oder durch GREINER geforderte Dokumente mitgeliefert werden.
- 5.7 Kommen bei der Erbringung des Liefergegenstands Arbeitsstoffe zu Anwendung, so sind diese gesetzeskonform zu kennzeichnen, zu verpacken, zu transportieren, zu lagern und handzuhaben. Eventuell verbleibende Reste und Leergebinde, sind nach Beendigung der Arbeiten vom Vertragspartner fachgerecht zu entsorgen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 5.8 Der Vertragspartner hat alle erforderlichen und angemessenen Versicherungen abzuschließen, um seine potentielle Haftung aus dem Vertrag mit GREINER abzudecken. Insbesondere hat der Vertragspartner den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Schäden aller Art ausreichend zu versichern. Die Höhe und der Umfang der Versicherung richten sich nach dem im Rahmen der konkreten Geschäftsbeziehung typischerweise zu erwartenden Risiko. Er hat GREINER den Abschluss dieser Versicherungen auf Aufforderung nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherungen über das Verlangen an GREINER abzutreten. Weist der Vertragspartner den Abschluss solcher Versicherungen nach Aufforderung nicht unverzüglich nach, so ist GREINER berechtigt, diese Versicherungen nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 30 (dreißig) Tagen auf Rechnung des Vertragspartners abzuschließen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Vertragspartners bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

6 HÖHERE GEWALT

- 6.1 Für die Zwecke dieser AGB wird höhere Gewalt als ein Ereignis definiert, das von der durch höhere Gewalt betroffenen Partei nicht verhindert werden konnte, und das eine Partei daran hindert, ihren Verpflichtungen entsprechend nachzukommen. Beispiele für höhere Gewalt sind Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Feuer und Naturkatastrophen.

Rohstoffengpässe, steigende Energiepreise, Zollanpassungen sowie weltweite Pandemien einschließlich auf derartige weltweite Pandemien zurückzuführende, allfällige Lieferengpässe sind kein Ereignis höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gilt ebenso nicht, wenn sich ein Lieferant des Vertragspartners gegenüber diesem auf höhere Gewalt beruft.

Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich der anderen Partei die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Parteien haben ferner

nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Verpflichtungen weiter zu ermöglichen und diese ggf. für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. In keinem Fall ist der Vertragspartner aber dazu berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen während der Dauer der Behinderung zur Gänze auszusetzen, ansonsten ist GREINER zum sofortigen gänzlichen oder teilweisen Vertragsrücktritt berechtigt. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Verpflichtungen wieder zu erfüllen.

Umstände höherer Gewalt, zu denen auch Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Feuer, Naturkatastrophen – von GREINER nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende – Transport- und Betriebsstörungen im Bereich von GREINER oder im Bereich ihrer Zulieferbetriebe gehören, befreien GREINER für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Vertragspartners auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7 EIGENTUMSÜBERGANG

7.1 Der gelieferte Liefergegenstand geht nach dem Gefahrenübergang, spätestens bei Bezahlung, in das Eigentum von GREINER über.

8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1 Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht, Haftungsbeschränkungen sowie Abweichungen gegenüber den gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen zulasten von GREINER, sind auf den Vertrag zum Vertragspartner nicht anwendbar.

8.2 Der Vertragspartner schuldet die Mängelfreiheit des Liefergegenstands. Der Liefergegenstand muss die zugesicherten, vereinbarten Eigenschaften, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich Güte, Maße und Gewicht, aufweisen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass der Liefergegenstand den Anforderungen gemäß Punkt 13.1 entspricht. Der Liefergegenstand darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder den bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

8.3 Sofern der Liefergegenstand nicht die zugesicherten, vereinbarten oder von GREINER geforderten Eigenschaften aufweist, nicht den Anforderungen gemäß Punkt 8.2 entspricht oder sonstige Mängel aufweist, so ist GREINER ungeachtet der Schwere des Mangels nach Wahl von GREINER berechtigt, Rücktritt vom Vertrag (Vertragsauflösung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), kostenlose Beseitigung des Mangels oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens einer mangelhaften Lieferung.

8.4 Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist GREINER berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen (z. B. zur Vermeidung von Fertigungsverzögerungen bzw. -unterbrechungen) ist GREINER berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen.

8.5 Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten zu Lasten des Vertragspartners.

8.6 Die Gewährleistungspflicht des Vertragspartners beträgt in jedem Fall zwei Jahre, gerechnet vom Tage des Gefahrenüberganges an, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Liefergegenstand neu zu laufen.

8.7 Bei Mängeln des Liefergegenstands muss der Vertragspartner unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit etc.).

8.8 Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn der Vertragspartner Liefergegenstände im Auftrag von GREINER einbaut oder montiert. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der fertig montierten Gegenstände durch GREINER oder den Kunden von GREINER gemäß schriftlicher Abnahmebestätigung.

8.9 Falls Bedenken gegen die von GREINER gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Vertragspartner diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit der ursprünglich vorgesehenen Lieferzeit haben nur berechtigte Bedenken Einfluss.

8.10 Wird GREINER aufgrund eines Verstoßes gegen einschlägige anwendbare Rechtsvorschriften in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, GREINER von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen schad- und klaglos zu halten, soweit der Verstoß durch den Vertragspartner verursacht worden ist.

8.11 Für Maßnahmen durch GREINER zur Schadensabwehr haftet der Vertragspartner für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit des vom Vertragspartner gelieferten Liefergegenstands oder eines sonstigen Verstoßes gegen einschlägig anwendbare Rechtsvorschriften des Vertragspartners beruht.

8.12 Bei jeder Art von Schaden trifft den Vertragspartner während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft.

8.13 Der Vertragspartner wird GREINER auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.

8.14 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von GREINER bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 8 unberührt.

9 BEENDIGUNG

9.1 GREINER kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jederzeit kündigen. Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnenen oder erbrachten Leistungen entsprechend dem vereinbarten Vergütungsmaßstab (anteilig) zu vergüten.

9.2 Jede Partei kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen – dies gilt auch bei erst teilweise erbrachten Leistungen für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere aber nicht abschließend vor, wenn vertragliche (Neben-) Pflichten verletzt wurden, erhebliche Mängel des Liefergegenstands bestehen, ein erheblicher Verzug der Lieferung besteht oder erhebliche Änderungen der finanziellen Verhältnisse, insbesondere aber nicht abschließend die oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.

10 UNTERLIEFERANTEN

10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, GREINER schriftlich über alle Unterlieferanten (Erfüllungsgehilfen) zu informieren, die den Vertragspartner beliefern oder ihn bei der Erfüllung des Vertrags unterstützen. Unterlieferanten, die nicht in dem Vertrag genannt sind, müssen durch GREINER schriftlich genehmigt werden.

10.2 Sollten GREINER die Zustimmung erteilen, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Verträge mit den Unterlieferanten so gestaltet sind, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber GREINER ohne Einschränkungen erfüllen kann.

10.3 Der Vertragspartner stellt sicher, dass GREINER das Recht hat, alle zum momentanen Zeitpunkt am Standort des Vertragspartners und/oder Unterlieferanten durchgeführten Arbeiten jederzeit zu inspizieren und Informationen über den aktuellen Stand der Arbeiten vor Ort zu erhalten.

10.4 Ungeachtet dessen, welche Partei die Produkte und/oder Leistungen bereitstellt, ist stets der Vertragspartner die verantwortliche Partei. Zugleich entbindet die Genehmigung durch GREINER hinsichtlich eines Unterlieferanten den Vertragspartner nicht von seinen Verpflichtungen, die sich gegenüber GREINER aus der Vereinbarung ergeben.

11 FORMEN UND WERKZEUGE

11.1 Vom Vertragspartner im Auftrag von GREINER angefertigte oder beschaffte Werkzeuge oder Formen gehen mit ihrer Herstellung oder Anschaffung durch den Vertragspartner in das alleinige Eigentum von GREINER über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Werkzeuge unentgeltlich für GREINER verwahrt. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur sorgfältigen Lagerung und Instandhaltung. Das Entgelt für die Verwahrung und gebrauchsfähige Instandhaltung ist in den Werkzeugkosten enthalten.

11.2 Während der Verwahrung haftet der Vertragspartner für jede Art der Verschlechterung und des Untergangs der Werkzeuge und Formen.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Werkzeuge und Formen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Brand und Untergang zu versichern und diese Versicherung GREINER auf Verlangen nachzuweisen.

11.4 Die Werkzeuge und Formen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von GREINER weder verschrottet noch Dritten zugänglich gemacht werden und dürfen allein für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.

11.5 GREINER ist berechtigt, Werkzeuge und Formen auch Dritten zur Fertigung von Teilen für GREINER zu überlassen, die Werkzeuge und Formen für Zwecke von GREINER selbst oder durch Dritte in stand zu setzen, zu erneuern oder zu verändern.

11.6 GREINER ist berechtigt, die Werkzeuge vom Vertragspartner abzuziehen, wenn die Lieferung von Teilen nicht termin- oder ordnungsgemäß erfolgt oder der Vertragspartner bei künftigen Bestellungen höhere Preise für die Teile verlangt, als sie zu Vertragsbeginn vereinbart wurden.

12 HARD- UND SOFTWARE

- 12.1 Hard- und Software stellen immer eine Einheit dar.
- 12.2 Ist der Vertragspartner vertraglich dazu verpflichtet, eine Software zu liefern, die von ihm nicht individuell für GREINER entwickelt wurde, räumt der Vertragspartner GREINER ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgelts vereinbart ist. An individuell für GREINER entwickelter Software räumt der Vertragspartner GREINER ein exklusives, auch den Vertragspartner selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in der aktuellen Version zu liefern.

Der Vertragspartner wird die Installation der Software vornehmen. Danach wird er einen Datenträger, der auf dem System von GREINER gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung, etc.) an GREINER übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der Vertragspartner GREINER vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in der von GREINER gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

- 12.3 Individuell für GREINER erstellte Software wird, wenn sie den im Vertrag definierten Anforderungen entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokoll von GREINER abgenommen. Allfällige durch den Vertragspartner durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte GREINER binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den Vertragspartner keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist.
- 12.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist GREINER alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur („Updates“) erhalten, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13 QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 13.1 Der Vertragspartner garantiert, dass der Liefergegenstand in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit ist. Der Vertragspartner garantiert sämtliche Sicherheitsvorschriften vollumfänglich einzuhalten und stellt sicher, dass der Liefergegenstand und die Herstellung den anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, (OEM-spezifischen) Normen und Standards (insbesondere aber nicht abschließend EN-Normen, Ö-Normen/DIN, VO (EU) 1907/2006, REACH, VDA und AIAG-Normen, FAA und EASA Standards, RL 2008/98/EG, RL 2011/65/EU, VO (EG) 1272/2008, VO (EU) 2019/1021 etc.) sowie den Anforderungen aus den Qualitätsvereinbarungen und Regelungen, insbesondere hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz sowie gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften (CE-Konformität) in vollem Umfang und dem neuesten Stand der einschlägigen technischen Normen entspricht. Insofern der Vertragspartner nicht unmittelbar Adressat der gegenständlichen nationalen und internationalen Gesetze, Richtlinien, Normen und Regelungen ist, hat der Vertragspartner GREINER bei der Erfüllung oder den entsprechenden Nachweisen zu unterstützen. Soweit sich daraus keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten neuesten Regeln der Technik anzuwenden.
- 13.2 Der Vertragspartner ist – soweit möglich – zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet.
- 13.3 Der Vertragspartner muss zumindest nach DIN EN ISO 9000, 9001 ff zertifiziert sein oder ein anderes vergleichbares Qualitätsmanagementsystem anwenden.
- 13.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Qualitätsaufzeichnungen zehn (10) Jahre ab Bestellung aufzubewahren, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 13.5 Der Vertragspartner darf mit einer Serienfertigung im Automobilbereich erst beginnen, wenn GREINER die Erstmuster akzeptiert hat und dies schriftlich durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll bzw. einen Prüfbericht bescheinigt hat.
- 13.6 Sind Umfang und Art der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Vertragspartner und GREINER nicht schriftlich vereinbart, so ist auf Verlangen des Vertragspartners oder von GREINER der erforderliche Stand der Prüftechnik zwischen den jeweiligen Qualitätsstellen zu ermitteln.
- 13.7 GREINER ist befugt, sich vom Qualitätsmanagement des Vertragspartners während der Geschäftszeiten zu überzeugen und

behält das Recht vor, ein System- bzw. Prozessaudit zur Überprüfung des bestehenden Qualitätsmanagementsystems jederzeit vor Ort beim Vertragspartner durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Vertragspartner gewährt GREINER auch Zutritt, um die Überprüfung sonstige getätigter Zusagen des Vertragspartners zu ermöglichen.

- 13.8 Der Vertragspartner hat GREINER rechtzeitig und unaufgefordert mindestens 6 Monate im Vorhinein über geplante Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach schriftlicher Freigabe von GREINER ändern. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen oder Rezepturen hat der Vertragspartner unaufgefordert neue Produktspezifikationen, Konformitätserklärungen, Analysezertifikate und Bestätigungen für oder über Inhaltsstoffe sowie Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner GREINER Produktmuster zur Analyse zur Verfügung zu stellen.
- 13.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich, GREINER mindestens 6 Monate vor Auslauf eines Materials darüber in Kenntnis zu setzen.

14 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Insbesondere aber nicht abschließend technische und kaufmännische Daten, Modelle, Skizzen, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen etc., ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Vertragspartner von GREINER direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt oder von GREINER voll bezahlt werden (zusammen „Unterlagen“) und Geschäftsgeheimnisse, dürfen ausdrücklich nicht für andere Zwecke, insbesondere die Lieferung an Dritte, verwendet werden.
- 14.2 Unterlagen, die GREINER dem Vertragspartner direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum von GREINER.
- 14.3 Ohne Aufforderung sind die Unterlagen vollständig einschließlich allfälliger Kopien spätestens zurückzusenden, wenn sie vom Vertragspartner zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden. Die Rückgabe erfolgt für GREINER kostenfrei.
- 14.4 Diese Unterlagen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt zu prüfen. Enthalten diese Unterlagen technische oder sonstige Mängel, so hat der Vertragspartner GREINER hiervon unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten.
- 14.5 Der Vertragspartner wird GREINER in jedem Fall auf dessen Anforderung hin bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.
- 14.6 Der Vertragspartner darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat.
- 14.7 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse, die dem Vertragspartner bzw. den in 14.6 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.
- 14.8 Die Mitteilungen von Unterlagen begründen keine Übertragung von Know-How und Schutzrechten sowie keine diesbezügliche Lizenzvergabe. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Schutzrechte irgendwelcher Art im Zusammenhang mit irgendwelchen erhaltenen vertraulichen Informationen anzumelden.

15 NUTZUNGS- UND SCHUTZRECHTE

- 15.1 Der Vertragspartner räumt GREINER das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Vertragspartner entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen, in allen bekannten Medienformen, einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. GREINER ist berechtigt, die Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen und dergleichen auch durch Beauftragung Dritter zu benutzen.
- 15.2 Alle für die Erfüllung des Vertrags anzufertigenden Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und sonstige Herstellungsbeihilfe etc. gehen in das Eigentum von GREINER über und sind als dieses zu kennzeichnen.
- 15.3 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren

Erwerb für GREINER bzw. für Kunden von GREINER zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.

- 15.4 Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht von GREINER an sämtlichen Dokumenten, wie Engineering, Dokumentation, Software, Know-how verbleibt ohne Beschränkung bei GREINER. Die von GREINER an den Vertragspartner übermittelten Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GREINER weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.
- 15.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass der Liefergegenstand, dessen vertragsmäßige Nutzung sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen, wobei der Vertragspartner GREINER und dessen Abnehmer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen schad- und klaglos hält. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die GREINER zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Vertragspartner.

Führen gemeinsame Aktivitäten der Parteien, insbesondere im Bereich der Entwicklung, zu Arbeitsergebnissen, die patentfähig sind, werden die Parteien die Bedingungen der Anmeldung und Verwertung dieses Know-hows gesondert vereinbaren. Keinesfalls darf diese Vereinbarung zu einer Erhöhung der Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte führen.

16 DATENSCHUTZ

- 16.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass GREINER im Rahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vertragsabwicklung, zur Verwaltung und Verrechnung, personenbezogene Daten des Vertragspartners bzw. sonstiger beteiligter Dritter sowie deren Ansprechpartnern unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -richtlinien und sonstiger Vorschriften erhebt, verarbeitet und speichert und soweit organisatorisch erforderlich an verbundene Unternehmen oder Dritte (als Auftragsverarbeiter) übermittelt.
- 16.2 Detaillierte Informationen zu den Datenkategorien, Zwecken der Verarbeitung und Rechtsgrundlage, etc. sind in der Datenschutzinformation des Vertragspartners erläutert – verfügbar in der jeweils gültigen Fassung auf der jeweiligen Homepage der GREINER Sparten (GAG <https://www.greiner.com/datenschutz/>; NEV <https://www.neveon.com/de/datenschutz/>; GBO <https://www.gbo.com/de-at/datenschutz/>; GPI <https://www.greiner-gpi.com/de/Datenschutz/>; Assistec <https://www.greiner-assistec.com/de/GDPR/>).
- 16.3 Beinhaltet die Lieferung oder Leistung des Vertragspartners gleichzeitig eine Auftragsverarbeitung für GREINER, so schließen der Vertragspartner und GREINER außerdem einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag, der den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -richtlinien und sonstiger Vorschriften entspricht, mindestens jedoch den Mindestinhalt gemäß Art. 28 DSGVO enthält.

17 COMPLIANCE

- 17.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die aktuell gültige Version des Greiner Verhaltenskodex, abrufbar unter https://www.greiner.com/fileadmin/CONTENT/Greiner/PDFs/DE/Greiner_Verhaltenskodex.pdf, sowie alle geltenden Gesetze und Bestimmungen jener Länder die für die vertragsgegenständliche Leistung relevant sind, einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs-, Anti-Korruptions- und Datenschutzrecht sowie, in jedem Fall, den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 und den United Kingdom Bribery Act 2010 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 17.2 Falls der Vertragspartner einen eigenen Verhaltenskodex hat, steht es GREINER frei, die Gleichwertigkeit dieses Verhaltenskodex anstelle des Greiner-Verhaltenskodex vorab schriftlich (per E-Mail) anzuerkennen.
- 17.3 Bei Kenntnis eines Verstoßes gegen die genannten Vorschriften hat der Vertragspartner GREINER unverzüglich schriftlich zu informieren und bei der Aufklärung des Verstoßes auf eigene Kosten mitzuwirken. Als Meldeweg steht auch die GREINER Whistleblowing-Plattform <https://www.tell-greiner.com/Home/Start> zur Verfügung.
- 17.4 Weder der Vertragspartner noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitende Angestellte, Organmitglieder, Mitarbeiter oder Vertreter dürfen unzulässige Zahlungen und/oder Geschenke in direkter oder indirekter Form annehmen oder an Dritte einschließlich deren leitende Angestellte, Organmitglieder, Mitarbeiter oder Vertreter oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder an Behörden oder an politischen Parteien oder deren Kandidaten tätigen oder auch nur anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür

Sorge zu tragen, dass seine eigenen Vertragspartner beziehungsweise Subauftragnehmer zumindest vergleichbare Prinzipien einhalten.

- 17.5 GREINER behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex und aller relevanten Gesetze selbst oder durch einen unabhängigen Dritten zu auditieren, wobei Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners gewahrt bleiben. Die Kosten dafür übernimmt GREINER.
- 17.6 Im Falle der Nichteinhaltung kann GREINER den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich (per E-Mail) kündigen. Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche beziehungsweise sonstiger Ansprüche durch den Vertragspartner ist in diesem Fall ausgeschlossen.

18 SANKTIONEN UND EXPORTKONTROLLE

- 18.1 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass bestimmte Territorien, juristische und/oder natürliche Personen Sanktionen und/oder Embargos oder dergleichen ("Maßnahmen") unter verschiedenen Rechtsordnungen (z.B. nach US-Recht, EU-Recht, nationalem Recht) unterliegen können. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren nationalen und internationalen Sanktionsgesetze und -vorschriften ("Sanktionsgesetze") einzuhalten und bestätigt, dass der Vertragspartner und seine Produkte keinen Sanktionsbeschränkungen unterliegen.
- 18.2 Der Vertragspartner bestätigt, über angemessene Verfahren zu verfügen, die eine Einhaltung der Sanktionsgesetze gewährleisten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, (i) eine ausreichende Due Diligence durchzuführen und seine Geschäftspartner jederzeit genau zu überwachen und (ii) sicherzustellen, dass er keine Produkte bezieht, die den geltenden Maßnahmen unterliegen, oder (iii) anderweitig gegen die geltenden Maßnahmen verstoßen. Der Vertragspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, alle erforderlichen Ausfuhrlicenzen einzuholen und aufrecht zu erhalten.
- 18.3 Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Einhaltung dieser Bestimmungen nachzuweisen und Verstöße unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 18.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, GREINER alle Daten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Produkten und Dienstleistungen (zusammen "Liefergegenstände") für eventuell erforderliche Ausfuhrlicenzen (darunter auch gemäß US-Re-Exportbestimmungen) und Ursprungsnachweise sowie die entsprechenden Ausfuhrdokumente zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich insbesondere um Informationen darüber, ob die Güter einer Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EU) 2021/821 in ihrer jeweils gültigen Fassung ("Dual-Use-Verordnung"), nach national geltendem Ausfuhrrecht und/oder US-Re-Exportrecht (Export Administration Regulations) unterliegen. Ist dies der Fall, so ist die entsprechende Ausfuhrlistennummer und/oder die Export Control Classification Number (ECCN) in der Auftragsbestätigung mitzuteilen.
- 18.5 Sofern allgemeine Ausfuhrgenehmigungen vorliegen, sind diese GREINER ebenfalls vorzulegen; andernfalls hat der Vertragspartner GREINER bzw. den Frachtführer für alle aus der Nichteinhaltung resultierenden Schäden und Verluste schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, GREINER unverzüglich nach Vertragsabschluss über etwaige neue Ausfuhrverbote/-beschränkungen zu informieren und GREINER rechtzeitig und kostenlos Ersatz-Liefergegenstände zur Verfügung zu stellen. Sollte der Vertragspartner nicht in der Lage sein, die Bestellung zu erfüllen, ist GREINER berechtigt, die Liefergegenstände von einem anderen Vertragspartner zu beziehen, ohne eine bestehende Exklusivitätsvereinbarung zu verletzen, und kann geistiges Eigentum des Vertragspartners mit einem anderen Vertragspartner teilen, um die Lieferung sicherzustellen.
- 18.6 Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigen GREINER zur sofortigen Beendigung des entsprechenden Vertrags. Etwaige Ansprüche gegen GREINER aus dieser Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat alle verursachten Schäden aufgrund von Verstößen gegen diese Bestimmungen unverzüglich zu ersetzen

19 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND/SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

- 19.1 Diese AGB und die zugrunde liegenden Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, es sei denn, es liegen der Sitz von GREINER und der Sitz des Vertragspartners im selben Land, diesfalls unterliegen diese AGB und alle zwischen GREINER und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge ausschließlich dem Recht jenes Landes, in dem beide Vertragspartner ihren Sitz haben. Die Anwendung von Kollisionsnormen, des UN-Kaufrechtes und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.
- 19.2 Liegt der Sitz des Vertragspartners innerhalb der Europäischen Union und liegen der Sitz der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft und der Sitz des Vertragspartners im selben Land, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für GREINER und den Vertragspartner das sachlich

zuständige Gericht am Sitz der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft vereinbart.

- 19.3 Liegt der Sitz des Vertragspartners innerhalb der Europäischen Union und liegen der Sitz der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft und der Sitz des Vertragspartners nicht im selben Land, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für die kontrahierende GREINER-Gesellschaft und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Handelssachen in Wien, Österreich, vereinbart.
- 19.4 Liegt der Sitz des Vertragspartners außerhalb der Europäischen Union, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und allen zwischen der kontrahierenden GREINER-Gesellschaft und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem (1) bzw. bei einem Streitwert ab EUR 5.000.000,00 von drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, Österreich. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß österreichischem, materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sämtlicher Kollisions- und Verweisungsnormen. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, gilt Englisch als vereinbarte Sprache im Schiedsverfahren.
- 19.5 GREINER hat das Recht, auch an dem für den Sitz des Vertragspartners zuständigen Gericht zu klagen.

20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1 Diese AGB und der zwischen GREINER und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag bleibt auch verbindlich bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages.
- 20.2 Eine unwirksame Bestimmung oder eine unwirksame Geschäftsbedingung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung oder Bedingung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages sichert.
- 20.3 Änderungen dieser AGB und/oder des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses. Etwaige mündliche Vereinbarungen zu diesen AGB oder Verträgen gelten mit Inkrafttreten dieser AGB als einvernehmlich aufgehoben für das jeweilige Rechtsgeschäft.
- 20.4 Die Schriftform/Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB wird auch durch elektronische Datentransferübertragung (zB E-Mail oder EDI) erfüllt. In diesem Zusammenhang ist das Schriftformerfordernis/Unterschriftlichkeit auch dann gewahrt, wenn (einfach) elektronisch signiert wird
- 20.5 Der Vertragspartner darf hinsichtlich der Zusammenarbeit nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GREINER mit der Geschäftsverbindung werben. Ein Widerruf kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.) ohne Anspruch auf Kostenersatz zur Folge.